

Schriften zur Rechtslehre

Heft 95

Normentheorie als  
Grundlage der Jurisprudenz und Ethik

Eine Auseinandersetzung mit Hans Kelsens  
Theorie der Normen

Von

Univ.-Prof. DDr. Ota Weinberger



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**OTA WEINBERGER**

**Normentheorie als Grundlage der Jurisprudenz und Ethik**

**Schriften zur Rechtslehre**

**Heft 95**

# Normentheorie als Grundlage der Jurisprudenz und Ethik

Eine Auseinandersetzung mit Hans Kelsens  
Theorie der Normen

Von

Univ.-Prof. DDr. Ota Weinberger



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1981 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61**  
**Printed in Germany**  
**ISBN 3 428 04884 9**

## 0. Vorbemerkung

Es gibt wenige Rechtstheoretiker, die die Entwicklung der Jurisprudenz so nachhaltig beeinflußt haben wie *Hans Kelsen*. Mehr als 60 Jahre hat dieser Denker in den ersten Reihen der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen für eine spezifische Konzeption der Rechtswissenschaft, die Reine Rechtslehre, gekämpft.

Wenn dieser bedeutende Rechtsgelehrte die letzten Jahre seiner Arbeit vollkommen auf die logischen und logisch-methodologischen Grundlagenprobleme der Jurisprudenz und der Normenwissenschaften konzentriert hat, scheint dies ein beredtes Zeugnis dafür zu sein, daß in der heutigen Situation der Jurisprudenz und der praktisch-philosophischen Wissenschaften diese Fragen die entscheidenden theoretischen Probleme darstellen, von deren Klärung die angemessene Konzeption und der wissenschaftliche Fortschritt in diesen Bereichen abhängen. Ich erblicke darin eine gewisse Bestätigung meiner logizistischen Einstellung zur rechtsphilosophischen Forschung, wenn ich auch sonst in wesentlichen Punkten mit Kelsen keineswegs übereinstimmen kann.

Kelsen hat diese Untersuchungen, deren Ergebnisse in dem Buch „Allgemeine Theorie der Normen“<sup>1</sup> festgehalten sind, nicht mehr beendet. Das Werk wurde in sehr verdienstvoller Weise, mit großer Sorgfalt und Akribie von *Prof. Kurt Ringhofer* und *Prof. Robert Walter* herausgegeben. Meines Erachtens ist es sehr zu begrüßen, daß durch die Edition dieses bedeutenden Werkes die im wesentlichen klar formulierten letzten Gedanken dieses großen Mannes der wissenschaftlichen Welt erhalten und zur Diskussion vorgelegt wurden, und zwar insbesondere aus folgenden Gründen:

- a) Dieses Werk stellt keine bloße Wiederholung der in den früheren über 600 Publikationen Kelsens ausgedrückten Thesen und Meinungen dar. Es werden zwar gewisse Grundauffassungen, die schon früher ausgedrückt wurden, beibehalten, doch sind die Grundthesen der Kelsenschen „Allgemeinen Theorie der Normen“ Ausdruck einer neuen Konzeption, die sich in wesentlichen Zügen von der früheren Lehre des Autors unterscheidet.

---

<sup>1</sup> Das Buch: *Kelsen, H.: Allgemeine Theorie der Normen*, Hrsg. *K. Ringhofer, R. Walter*, Manz Verlag, Wien 1979, werde ich nur durch Angabe der Seitennummern in Klammern zitieren.

- b) Das Buch enthält eine ganze Menge beachtenswerter Behauptungen, deren Diskussion geeignet ist, die Wissenschaften des praktisch-philosophischen Bereiches wesentlich zu fördern.
- c) Die hier vorgelegten Meinungen müßten — wenn ich richtig sehe — zu einer tiefgreifenden Transformation der Kelsenschen Reinen Rechtslehre führen. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß sich Kelsen der ganzen Breite der Konsequenzen seiner neuen Thesen für den Aufbau der Reinen Rechtslehre und für die von ihr geforderte juristische Methodologie nicht voll bewußt war. Sicherlich ahnte er einiges, was sich aus seiner neuen Konzeption ergibt, doch war er sich dessen wahrscheinlich nicht bewußt, daß die konsequente Durchführung seiner antinormenlogischen Auffassung die analytische Jurisprudenz selbst aus den Angeln hebt. Der Teil des Buches, den Kelsen nicht mehr beenden konnte, sollte offenbar dazu dienen, die durch die „Allgemeine Theorie der Normen“ notwendig gewordene Umgestaltung der Reinen Rechtslehre durchzuführen. Wer die neue Konzeption der Normen, wie sie in diesem Buch zum Ausdruck kommt, akzeptiert, muß selbst — anhand der nicht zu Ende geführten Überlegungen Kelsens — diese Transformation des Gedankengebäudes der Reinen Rechtslehre durchführen. Ich könnte mir allerdings vorstellen, daß die Untersuchung der Konsequenzen der neuen Thesen für die von Kelsen früher vertretene Reine Rechtslehre stellenweise zu einem neuen Überdenken der Grundlagenfragen geführt hätte. Vielleicht hätten diese Untersuchungen sogar zu einer Revision einiger Thesen der allgemeinen Normentheorie geführt.
- d) Last but not least bin ich davon überzeugt, daß einige der neuen Grundauffassungen Kelsens eine kritische Analyse dringend herausfordern, die mir um so nötiger erscheint, als die Jurisprudenz sonst meines Erachtens in eine Sackgasse geführt werden könnte, die alle Bemühungen der analytischen Rechtsphilosophie zunichte machen würde. Insbesondere die normenlogischen Grundlagenprobleme müssen eingehend kritisch untersucht werden. Auch andere Autoren — insbesondere der tschechische Nationalökonom, Rechtstheoretiker und Logiker *Karel Engliš* — haben in gewisser Beziehung verwandte Thesen über Normen und über die Frage der logischen Beziehungen von Normen ausgedrückt. Bei Kelsen finden wir jedoch eine extreme und konsequente Formulierung, sowie den Versuch, auch die methodologischen Folgen dieser Auffassung konsequent darzulegen. Die Entschlossenheit und Konsequenz, mit der Kelsen die Folgen seiner Thesen von der Unmöglichkeit logischer Beziehungen zwischen Normen akzeptiert und in die juristische und ethische Lehre einbaut, zeugt einerseits von dem wissenschaftlichen Format

dieses Denkers, führt aber andererseits das Problematische dieser Auffassung klar vor Augen, und bietet eine starke Motivation für grundlegende Kritik. Wenn die strukturtheoretisch orientierte Rechtsphilosophie weiterleben soll, müssen Kelsens neue Konzeptionen ins richtige Licht gestellt werden. Ich möchte sogar noch eine stärkere These wagen, die durch meine Untersuchungen belegt werden soll: Kelsens neue Konzeption entzieht durch ihre irrationalistische Einstellung gegenüber der Normenlogik der analytischen Rechtsphilosophie vollends den Boden.

Kelsens ablehnende Einstellung zur Möglichkeit logischer Beziehungen und logischer Operationen mit Normsätzen, sowie die für diese Konzeption angeführten Argumente ähneln weitgehend der Lehre von *Karel Engliš*<sup>2</sup>. Es besteht kein Zweifel, daß Kelsen die Grundzüge der Überlegungen von Karl Engliš gekannt hat. Dies ist durch die Tatsache belegt, daß Kelsen Engliš ausdrücklich zitiert, und zwar in dem Aufsatz „Nochmals: Recht und Logik“<sup>3</sup>, in dem er eine deutsch geschriebene Arbeit von Engliš anführt und analysiert. Wegen der relativ engen persönlichen Beziehungen zwischen den Vertretern der Wiener Schule und der Brünner Schule der Reinen Rechtslehre — Kelsen, Weyr und Engliš waren Freunde —, bestand zweifellos eine gegenseitige Beeinflussung dieser Autoren.

Die Tatsache, daß die vorliegenden Texte keine endgültigen Formulierungen des Autors darstellen, sondern sicherlich noch einer Überarbeitung hätten unterworfen werden sollen und daß das Gedankengebäude des Buches noch durch einige Bausteine hätte ergänzt werden sollen, zwingt den Referenten — und noch mehr den Kritiker — nicht an einzelnen Passagen und Formulierungen zu kleben und die Kritik nicht an Subtilitäten der Formulierungen zu orientieren, sondern nur die grundlegenden Kerngedanken ins Auge zu fassen. Die Grundgedanken sind im Text klar und detailliert ausgearbeitet, so daß in bezug auf Kelsens Grundanliegen und seine Grundideen keine Zweifel bestehen. Sein neues logisch-methodologisches Kredo, dem diese Phase seines Denkens entspricht, steht klar vor den Augen des Lesers. In dieser Beziehung ist das Buch eine vollkommen verlässliche Informationsquelle. Eine abschließende Redaktion hätte wahrscheinlich nur Wiederholungen und Redundanzen eingeschränkt. Dies geht auch aus der Charakte-

---

<sup>2</sup> Vgl. *Engliš*, K.: *Malá logika* [Kleine Logik], Praha 1947; ferner *ders.*: Die Norm ist kein Urteil, ARSP 50 (1964), Nr. 3, S. 305 - 316. Meine Kritik der Englišschen Lehre ist enthalten in: *Weinberger*, O.: Die Sollsatzproblematik in der modernen Logik, Prag 1958, wieder abgedruckt in: *ders.*: Studien zur Normenlogik und Rechtsinformatik, Berlin 1974, S. 59 - 186.

<sup>3</sup> Neues Forum 1965, S. 39 - 40. In diesem Aufsatz zitiert Kelsen *Engliš* „Die Norm ist kein Urteil“, ARSP 50 (1964), Nr. 3, S. 305 - 316.



ristik hervor, welche die Herausgeber über den Zustand des Manuskriptes geben:

„Während man den ausgeführten hohen Grad der technischen Fertigstellung feststellen kann, ist dies in inhaltlicher Hinsicht nicht in gleicher Weise möglich. Es muß für immer dahingestellt werden, ob und inwieweit der Autor noch eine inhaltliche Veränderung vorhatte. Eine kritische Prüfung führt zu dem Ergebnis, daß die Arbeit einen hohen Grad von durchgängiger Gedankenführung aufweist. Es werden z. T. Positionen, die Kelsen früher bezogen hatte, wiederholt, vielfach aber auch ausgebaut und eingehender begründet; zahlreich sind die Auseinandersetzungen mit abweichenden Meinungen, wie sie sich insbesondere auch in den Anmerkungen finden. In einer Reihe von Punkten hat Kelsen seine Meinung aber auch modifiziert und verändert. Gerade dieser letzte Umstand spricht dafür, das Werk der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zu übergeben: Sie soll — gleichgültig welcher Standpunkt schließlich als richtig erkannt wird — mit dem letzten Stand normtheoretischen Denkens Kelsens bekannt gemacht werden. Deshalb sollen Nachteile, die man dem Manuskript vorwerfen könnte, z. B. Wiederholungen, in Kauf genommen werden.“

Kelsen weist in seinem Werk nicht auf seine gedanklichen Vorgänger hin: weder auf die Tatsache des Einflusses von *Karel Engliš* und von dessen Argumenten gegen die Möglichkeit einer Normenlogik noch auf *von Wrights* Überlegungen über die Gelegenheit zu einer gewissen Handlung in Relation zum Sollen<sup>4</sup>, noch auf andere Autoren, die seine Gedankengänge offenbar inspiriert haben. Ich glaube, daß dies vor allem durch die Tatsache zu erklären ist, daß Kelsen die Arbeit an diesem Buch nicht zu Ende führen konnte.

Da ich mit einem Autor polemisieren werde, der leider nicht mehr antworten kann, muß ich insbesondere bei der Darstellung seiner Meinungen größte Vorsicht walten lassen. Die Kritik selbst kann jedoch keine Beschränkung kennen. Die lange Reihe der Kelsenianer bildet zweifellos eine hinreichende Front, die Kelsens Position gegen meine Kritik verteidigen wird. An gewissen Stellen meine ich, den früheren Kelsen der logisch-analytischen Reinen Rechtslehre gegen den Kelsen der letzten Phase (seit ungefähr 1965<sup>5</sup>) verteidigen zu müssen. Werden die Kelsenianer eher zur früheren logisch-analytischen oder zur neuen antilogischen Konzeption der Reinen Rechtslehre hinneigen? Ich weiß

<sup>4</sup> Vgl. *von Wright*, G. H.: *Norm and Action. A Logical Enquiry*, London 1963.

<sup>5</sup> Schon in der zweiten Auflage der Reinen Rechtslehre, Wien 1960, finden sich Spuren dieser Tendenz (vgl. z. B. S. 26 f.). Den entscheidenden Schritt zum Normenirrationalismus hat Kelsen in den Aufsätzen „Recht und Logik“ (*Neues Forum* 1965, S. 421 - 425, S. 495 - 500) und „Nochmals: Recht und Logik“ (*Neues Forum* 1965, S. 39 - 40) vollzogen.

es nicht. Mein kritischer Beitrag soll helfen, eine wohlüberlegte Antwort zu finden.

Ich sehe die Aufgabe dieser Überlegungen nicht nur in der Kritik des Kelsenschen Buches, sondern vor allem darin, die dort behandelten Grundlagenprobleme in einer solchen Weise zu behandeln, daß eine angemessene Basis für die analytische Jurisprudenz und für eine philosophische Moralthorie geschaffen wird.

Kelsens Buch bietet m. E. eine ganz besonders günstige Gelegenheit, die essentiellen Grundlagenfragen der Normentheorie zu diskutieren, weil Kelsen mit dem Instinkt des großen Denkers den zentralen Ansatzpunkt der Untersuchung richtig ortet: entscheidend für den gesamten theoretischen Aufbau der normativen Disziplinen ist die Frage der Ontologie und logischen Beziehungen der Normen, und diese Problematik kann nur auf Grund der Analyse der Bedingungen der Möglichkeit, Logiksysteme aufzubauen und logische Analyse zu betreiben, behandelt werden; dies hat Kelsen ebenfalls ganz klar gesehen. Bezüglich der vorausgesetzten Bedingungen der Möglichkeit, in einem gedanklichen Bereich Logik zu konstituieren, weicht meine Meinung in wesentlicher Weise von Kelsens Auffassung ab. Hier wird auch der entscheidende Ausgangspunkt meiner Kritik sein, ebenso wie die Quelle der tiefgreifenden Meinungsdivergenzen zwischen der Kelsenschen Spätphilosophie und meiner Auffassung der ontologischen, semantischen und logischen Grundlagen der praktischen Philosophie.

Kelsen nimmt in der „Allgemeinen Theorie der Normen“ zu vielen philosophischen Lehren ausführlich Stellung. Ich betrachte es aber nicht als meine Aufgabe, mich in diesem kritischen Essay mit diesem Problembereich der Kelsenschen Arbeit zu befassen.

Dem Kenner der Rechtsphilosophie wird es sicherlich auffallen, daß meine Meinungen — soweit sie überhaupt mit der Reinen Rechtslehre übereinstimmen — der Brünner Schule, insbesondere *Franz Weyr*, näher stehen als Hans Kelsen<sup>6</sup>.

Ich danke den Herrn Univ.-Ass. Dr. *Peter Koller*, Univ.-Ass. Dr. *Alfred Schramm*, Univ.-Doz. Dr. *Peter Strasser* und Frau Mag. *Herlinde Studer*, M. A. (Toronto), für die kritischen Anmerkungen zum Text und für die Hilfe bei der Durchführung der Korrekturen. Frau *Gabriele Proksch* bin ich für die sorgfältige Reinschrift des Manuskripts zu Dank verpflichtet. Mein Dank gilt auch den Mitarbeitern des Verlags Duncker & Humblot für die gewissenhafte Arbeit an dem Buch.

Graz, November 1980

*Ota Weinberger*

---

<sup>6</sup> Zur Information über die Brünner Schule der Reinen Rechtslehre weise ich auf das Buch hin: *Kubeš, V., Weinberger, O.* (Hrsg.): *Die Brünner rechtstheoretische Schule (Normative Theorie)*, Wien 1980.

## Abgekürzte Zitierweise

Zitate aus *Hans Kelsens* Schriften werde ich mit folgender Abkürzung bezeichnen:

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| <i>Kelsen, H.:</i> Allgemeine Theorie der Normen, Hrsg. K. Ringhofer, R. Walter, Wien 1979  | Nur durch Angabe der Seitenzahl |
| <i>Kelsen, H.:</i> Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze, Tübingen 1911  | HP                              |
| <i>Kelsen, H.:</i> Reine Rechtslehre. Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik, 1. Auflage, Leipzig - Wien 1934  | RR <sup>1</sup>                 |
| <i>Kelsen, H.:</i> Reine Rechtslehre, 2. Auflage, Wien 1960   | RR <sup>2</sup>                 |
| <i>Kelsen, H.:</i> Was ist die Reine Rechtslehre?, in: Demokratie und Rechtsstaat, Festschrift für Zacharia Giacometti, Zürich 1953, S. 143 - 161 (zitiert nach: Die Wiener rechtstheoretische Schule. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdross, Hrsg. H. Klecatsky, R. Marcic, H. Schambeck), Salzburg - München 1968, S. 611 - 629 | WRR                             |

# Inhaltsverzeichnis

## *I. Kapitel*

### **Wesen und Funktion der Norm**

1.	Über die Rolle der Ontologie der Normen .....	15
2.	Die ontologischen Voraussetzungen der Kelsenschen allgemeinen Normentheorie .....	21
2.1.	Erkennen und Wollen .....	21
2.2.	Das Denken und seine Beziehung zum Erkennen und Wollen .....	24
2.3.	Positivität der Norm als Setzung durch einen Willensakt .....	27
2.4.	Objektivität der Erkenntnis und Subjektivität des Wollens .....	31
2.5.	Die Objektivität des Schlußfolgerns und die Unmöglichkeit normenlogischer Folgerungen .....	32
3.	Kelsens Normbegriff .....	35
3.1.	Psychischer Akt und sein objektiver Sinn .....	35
3.2.	Die Norm als Sinn von Willensakten .....	36
3.3.	Norm und Aussage über die Norm .....	39
3.4.	Der Aussagesatz über die Norm und Normerkenntnis .....	40
3.5.	Die Bindung der Norm an den Willensakt .....	44
3.6.	Die Bindung der Norm an den Willensakt und das normenlogische Folgern .....	46
3.7.	Kelsens Auffassung der Struktur des Normsatzes .....	47
3.8.	Die Funktionen der Norm (Kelsens Auffassung der normativen Operatoren)	
	Das Gebieten .....	49
	Erlauben .....	52
	„Was nicht verboten ist, ist erlaubt“ .....	55
	Das Derogieren .....	58
	Ermächtigen .....	60
3.9.	Norm, Wert und Werturteil .....	63

*II. Kapitel***Die Norm als Gedanke und Realität. Das Wesen  
der Normerkenntnis**

4.	Normenontologie nach meiner Vorstellung .....	67
4.1.	Die Norm als Idealentität. Der Normsatz als spezifische Satz- kategorie .....	67
4.2.	Soll- und Darfsätze .....	68
4.3.	Inhaltliche Koordination zwischen Normsatz und Aussagesatz ....	69
4.4.	Normenlogische Beziehungen. Das normenlogische Konsistenz- postulat .....	69
4.5.	Normenlogische Folgerungsbeziehungen .....	71
4.6.	Systemrelativität der Normen .....	71
4.7.	Die pragmatische Rolle des Normsatzes: Normsetzung und Norm- mitteilung .....	72
4.8.	Das reale Dasein der Norm .....	72
5.	Die Norm als Realität. Der institutionalistische Positivismus .....	74
6.	Das Wesen der Rechtserkenntnis.....	80
6.1.	Normerkenntnis als Verstehen .....	80
6.2.	Verstehen und Beurteilen von Normen .....	81
6.3.	Rechtserkenntnis .....	82

*III. Kapitel***Das Wesen der logischen Beziehungen und die Möglichkeit,  
eine Normenlogik aufzubauen**

7.	Die Bedeutung der Frage „Gibt es eine Normenlogik“? .....	85
7.1.	Jurisprudenz und Normenlogik .....	85
7.2.	Moraltheorie und Normenlogik .....	86
7.3.	Das Wesen der Logik und die Normenlogik .....	87
8.	Die Vorläufer des Kelsenschen Normenirrationalismus .....	89
8.1.	Das Jørgensensche Dilemma .....	89
8.2.	Engliß' Normenirrationalismus .....	90

9. Kelsens Begründung der Irrationalität der Normen .....	94
9.1. Wahrheit und Geltung .....	94
9.2. Norm und Widerspruch .....	98
9.3. Schlußfolgerung und Norm .....	103
9.4. Das Problem der Folgerungen aus generellen Normen .....	105
Schlüsse von der generellen auf die individuelle Norm .....	105
Was heißt „Eine individuelle Norm entspricht einer generellen Norm“? .....	108
Kelsens Syllogismus von Aussagen über die Geltung von Normen ..	110
Logische Beziehungen zwischen generellen Normen verschiedenen Abstraktheitsgrades .....	111
Was bedeutet der Terminus ‚generell‘? .....	113
Was ist ein genereller Normsatz? .....	114
10. Vorbedingungen für die Konstruktion logischer Systeme .....	115
10.1. Gedankenobjekt und sprachliche Formulierung.....	115
10.2. Trennung von psychischem Akt und Sinn .....	116
10.3. Die objektive Grundlage der Folgerungsrelation .....	119
10.4. Der Begriff der Folgerung und die Möglichkeit normenlogischer Folgerungen .....	121
10.5. Kann der Metasatz über die Norm als Träger der logischen Beziehungen im Bereich der Normen herangezogen werden? .....	125

*IV. Kapitel*

**Die Geltung der Rechtsnorm**

11. Alte und neue Elemente in Kelsens Theorie der Geltung von Rechtsnormen .....	127
11.1. Die Geltung der Rechtsnorm und der objektive und subjektive Sinn von Befehlsakten .....	127
11.2. Objektivität der Rechtsgeltung und Grundnormtheorie .....	130
11.3. Geltendes Recht und Sanktionssatz.....	135
11.4. Rechtsgeltung und Anerkennung.....	136
11.5. Die Bedingtheit der Normgeltung .....	138
11.6. Wirksamkeit, Befolgt-Werden und Geltung der Rechtsnorm .....	140

*V. Kapitel***Allgemeine Theorie der Normen und das Wesen der Moral**

12.1. Allgemeine Charakteristik der Kelsenschen Moraltheorie .....	143
12.2. Moral und Ethik.....	145
12.3. Ego und Alter-Ego als Strukturelemente der Moralnorm .....	146
12.4. Moral zwischen Autonomie und Heteronomie.....	149
12.5. Metaethik und Metajurisprudenz .....	153

*VI. Kapitel***Die Folgen des Normenirrationalismus für die Reine Rechtslehre  
und für die analytische Jurisprudenz**

13. Das Buch „Allgemeine Theorie der Normen“ und die Zukunft der Reinen Rechtslehre .....	157
14. Hauptanliegen und Grundideen der Reinen Rechtslehre .....	161
14.1. Die Reine Rechtslehre als logisierende Rechtstheorie .....	161
14.2. Kelsens Schritte zum Normenirrationalismus .....	166
15. Klassische und neue Reine Rechtslehre: pro und kontra .....	168

*Anhang I***Hans Kelsen als Philosoph**

179

1. Kelsens Konzeption der Rechtswissenschaft. Der Kampf gegen den Methodensynkretismus .....	181
2. Die Gegenüberstellung von Sein und Sollen .....	184
3. Die Geltung der Norm.....	188
4. Kelsens Konzeption der Rechtsnorm und Rechtspflicht. Philo- sophische Probleme der Sanktionstheorie der Rechtsnorm .....	189
5. Rechtsnorm und Rechtssatz .....	196
6. Kelsens Rechtspositivismus und Wertrelativismus. Die ideologischen und demokratietheoretischen Konsequenzen .....	197

*Anhang II***Normenlogik oder deontische Logik**

199

## I. Kapitel

### Wesen und Funktion der Norm

#### 1. Über die Rolle der Ontologie der Normen

Unter der Ontologie pflegt man „die Lehre vom Sein als solchem“ zu verstehen, also eine sehr allgemeine Lehre vom Wesen der Realität und der Dinge, auf der sich das philosophische Gesamtsystem und eine umfassende Kategorisierung des Seins aufbauen soll<sup>1</sup>. Im Kontext meiner Überlegungen, das heißt: wenn ich hier von der ontologischen Grundlegung eines gewissen Bereiches — und im besonderen von der Ontologie der Normen — spreche, geht es mir nicht um den Aufbau einer philosophischen Gesamtkonzeption, sondern um das Problem, die Grundstruktur, die Forschungs- und Argumentationsweise einer spezifischen Disziplin zu begründen und festzulegen.

Der Aufbau einer wissenschaftlichen Disziplin hängt von gewissen grundlegenden Voraussetzungen und Festsetzungen ab, die in der betreffenden Theorie nicht begründet werden, vielmehr den Grund der Struktur dieser Theorie abgeben, und darüber entscheiden, welche Thesen in der Theorie als überzeugende bzw. gültige Argumente verwendet werden können.

In jeder wissenschaftlichen Argumentation werden gewisse Thesen als überzeugende Beweismittel verwendet, durch die erst die Möglichkeit des Beweisens und des Plausibelmachens geschaffen wird. Dies folgt aus der Relativität jeder Begründung; eine Begründung gilt nur dann, wenn die Argumente selbst begründet oder an und für sich überzeugend sind. Diese philosophische Basis der Argumentation in einem gewissen Bereich zu schaffen, ist die Aufgabe der Ontologie. Die Ontologie ist, wenn wir sie in diesem Sinne auffassen, ein System von Grundbegriffen, Festsetzungen und Voraussetzungen. Die Ontologie bezieht ihre Überzeugungskraft aus vorangehenden Analysen über ihre Problemsituation und Methodologie des betreffenden Bereiches, bzw. wenn es um Formaldisziplinen geht, aus methodologischen Überlegungen über die vorausgesetzten Anwendungsbereiche des Systems.

---

<sup>1</sup> Vgl. insbes. *Hartmann, N.: Zur Grundlegung der Ontologie*, Berlin, Leipzig 1935; *ders.: Metaphysik der Erkenntnis*, Berlin 1965.



Der Charakter dieser für die Konstitution der Wissenschaften wesentlichen ontologischen Voraussetzungen ist in den einzelnen Bereichen verschieden. In der Logik sind es die Prinzipien der Formalisierung und des formalen Operierens (neben anderen für die einzelnen Systeme spezifischen Voraussetzungen; für die Normenlogik z. B. die semantische Unterscheidung von Aussage- und Normsätzen als kategorial verschiedener Satzarten, sowie die sogenannten Unableitbarkeitsthesen<sup>2</sup>). Für den Bereich der empirischen Naturwissenschaften gilt als ontologische Voraussetzung das Prinzip der kausalen (deterministischen oder stochastischen) Deutung der Erscheinungen. Auch innerhalb des Bereichs der empirischen Erkenntnis muß mit der Unterschiedlichkeit der ontologischen Voraussetzungen gerechnet werden. Dies erscheint als unmittelbar einleuchtend, wenn man die methodologische Verschiedenartigkeit der empirischen Disziplinen und ihrer Forschungsweisen vor Augen hat und wenn man nicht einen kruden Reduktionismus (z. B. physikalischer Natur) vertritt. Eine Gegenüberstellung von Physik, Biologie, Psychologie, Soziologie, Jurisprudenz, Ökonomie, Geschichtswissenschaften usw. zeigt klar, daß die Problemstellungen und die Erkenntnisbedingungen in den verschiedenen Erfahrungswissenschaften so grundverschieden sind, daß diese Aufgaben eine differenzierte Methodologie — und daher unterschiedliche Voraussetzungen — erfordern.

Die ontologischen Grundvoraussetzungen und die daran anknüpfenden methodologischen Prinzipien der Wissenschaften sind oft heiß umstritten. So z. B. in der Psychologie die Rolle der Introspektion und das Gewicht der tiefenpsychologischen Forschung; in der Biologie die Frage der Anwendung von Zweckbegriffen in Beschreibungen und Explikationen; in der Jurisprudenz die Frage, ob soziologische Erkenntnisse als Bestandteile der juristischen Erkenntnis anzusehen sind.

Der Streit um die Grundprinzipien der Methodologie und der Argumentationsweise macht auch vor den mathematischen und logischen Wissenschaften nicht halt. Die Probleme, die ich in diesem Essay behandeln werde, hängen gerade mit der Konzeption der Logik zusammen; sie sind weitgehend von grundsätzlichen Untersuchungen über die Konstitution und Arbeitsweise der Logik, man kann sagen: von der Metatheorie der Logik, abhängig. Unter ‚Metatheorie der Logik‘ verstehe ich hierbei die Bestimmung der Bedingungen, unter denen logische Analyse betrieben werden kann, die Bestimmung der Grundsätze des Aufbaues logischer Systeme und philosophische Betrachtungen

---

<sup>2</sup> Weinberger, Ch., Weinberger, O.: Logik, Semantik, Hermeneutik, München 1979, S. 13, S. 35 f.

über die Anwendung der Logik in den Wissenschaften und in der Praxis.

Die ontologischen Grundfestsetzungen korrelieren in komplizierter Weise mit philosophischen Auffassungen und Einstellungen. Sie werden durch eine strukturelle Problemsituationsanalyse gewonnen. Dies ist ein komplexer Prozeß der Phänomenalanalyse, der im Zusammenhang steht mit Untersuchungen über die Erkenntnismöglichkeiten und über die Möglichkeiten einer intersubjektiven sprachlichen Kommunikation über die wesentlichen Beziehungen und Gesetzmäßigkeiten des betreffenden Bereiches. Wie diese philosophischen Grundlagenanalysen im einzelnen verlaufen, kann ich hier nicht ausführlich darlegen. Ich müßte hierzu nämlich ein ganzes System typischer Beispielfälle vorführen und besprechen, um das Wesen der philosophischen Arbeit bei der Konstituierung der Struktur- und Argumentationsgrundlagen einer Wissenschaft zu erläutern<sup>3</sup>.

Die fundamentalen Festsetzungen und die festgelegten Grundbegriffe sind im Rahmen der auf dieser Basis aufgebauten Theorie nicht direkt kritisierbar, denn sie sind der begriffliche Apparat, mit dem gearbeitet wird, und sie liefern jene Argumente, die zur Untermauerung der Konzeption herangezogen werden. Wenn jedoch die Konsequenzen der Theorie den Erfordernissen des Problembereiches in wesentlicher Weise nicht gerecht werden, dann gelangt man — wenn man nicht dogmatisch fixiert ist — zur Überzeugung, daß die Grundfestsetzungen oder/und die Definitionen der Grundbegriffe — kurz: die ontologischen Voraussetzungen und Festsetzungen — neu durchdacht und revidiert werden müssen.

Wenn man die ontologischen Voraussetzungen fixiert hat — für die konsequente Entwicklung einer wissenschaftlichen Lehre ist dies schließlich immer notwendig —, dann erscheinen die einzelnen Züge der Theorie als mehr oder weniger selbstverständliche Implikationen der Grundvoraussetzungen.

Ich möchte hier an einem Beispiel, das für das zentrale Thema dieses Essays sehr relevant ist, zeigen, wie die ontologischen Voraussetzungen und begrifflichen Festsetzungen die Argumentationen determinieren, und unter welchen Umständen die ontologischen Voraussetzungen selbst dennoch kritisch hinterfragt werden können.

Wenn man die beiden folgenden Festsetzungen trifft:

---

<sup>3</sup> Einige Hinweise enthält mein Aufsatz: Tiefengrammatik und Problemsituation. Eine Untersuchung über den Charakter der philosophischen Analyse, in: Wittgenstein und sein Einfluß auf die gegenwärtige Philosophie, Akten des 2. Internat. Wittgenstein Symposiums 1977, Wien 1978, S. 290 - 297.